

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung eines EBS-Kraftwerkes
in 01983 Großräschen OT Freihufen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. November 2024

Die Firma EEW Energy from Waste Großräschen GmbH, Bergmannstraße 29 in 01983 Großräschen, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstück Bergmannstraße 29 in der Gemarkung Freihufen, Flur 2, Flurstücke 257, 259, 303, 332 und 335 ein EBS-Kraftwerkes wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.1.1.3 EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Die EEW Energy from Waste Großräschen GmbH betreibt am Standort Bergmannstraße 29, 01983 Großräschen, eine Abfallverbrennungsanlage (EBS-KW – Kraftwerk für Ersatzbrennstoffe) mit einem Durchsatz von 36,5 t/h nicht gefährlicher Abfälle. Geplant ist nun der Betrieb eines Abfallzwischenlagers (Ballenzwischenlager) mit einer Kapazität von max. 8.000 t Abfall der Sorten 19 12 10 und 19 12 12 (nicht gefährliche Abfälle aus mechanischer Behandlung) auf dem Anlagengelände. Die Lagerung der Ballen erfolgt jeweils jährlich im Zeitraum von September bis zum Dienstag nach Ostern des darauffolgenden Jahres. Es dient ausschließlich der Versorgung des EBS-KW. Es finden keine technischen, baulichen oder den EBS-Durchsatz betreffenden Änderungen am EBS-KW statt. Die kunststoffverpackten Ballen werden von Dienstleistern angeliefert. Die Lagerung erfolgt auf den an das EBS-KW angrenzenden versiegelten Flächen (Flurstücke 259 und 257). Dort befinden sich die Lagerboxen 1-6, in denen die Ballen als Lagerblöcke gelagert werden. Ein kleiner Anteil der Ballen (max. 600 t) soll aus logistischen Gründen direkt im Bereich der Bunkerzufahrt (Flurstücke 303 und 332) gelagert werden.

Standort des Vorhabens:

Das Betriebsgelände des EBS-KW befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet Sonne“ der Stadt Großräschen. Die Vorhabenfläche selbst ist bereits versiegelt und durch die langjährige Nutzung als Betriebsfläche für das EBS-KW vorgeprägt. Die nächstgelegene Siedlung ist der Ortsteil Freihufen in ca. 400 m westlicher Richtung. Im Untersuchungsgebiet rund um das EBS-KW bzw. das Gewerbe- und Industriegebiets liegen überwiegend Forstflächen und landwirtschaftliche Flächen. Nördlich in > 100 m Entfernung verläuft zudem die Bundesstraße B96. 1 km östlich beginnt die Stadt Großräschen und 750 m südöstlich liegt der Großräschener See. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, Denkmäler und Schutzgebiete.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb und unter Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die potenziellen Umwelteinwirkungen auf die Umgebung, wie

Geruchs- und Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Ungezieferaufkommen, als unwahrscheinlich einzustufen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), letzte Berichtigung vom 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd